



Godelhausen, den 22.03.2023

Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia
<S 7 AS 707/21>
Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :
Teilhabe + selbstbestimmte Lebensführung
EI ~ ErwerbslosenInitiative ~
c / o Erwerbslosenverband Deutschland e.V. i.Gr.

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...
Randbemerkungen zu [Planspiel](#) Tag 8176 (H I S T O R Y)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte/r Frau / Herr Richter*in beim Landessozialgericht in Mainz . . .
Der [Bescheid des SG Speyer mit Datum vom 07.03.2023](#). Meine
Schreiben vom [14.02.2023](#) „Teilhabe“ und [14.02.2023](#) „Diverse“.
Hiermit lege ich das Rechtsmittel der Berufung gegen den
Bescheid des [SG Speyer mit Datum vom 07.03.2023](#) ein.

Begründung Kurzform : Die Klage war und die Berufung ist zulässig !
Siehe Seite 1 - 7 : [lsg-rlp_20230322_berufung_diverse_az](#) :

Begründung : Was bitte haben 8 Umzugskarton mit dieser Klage zu tun ?!

Eine Richterin bei LSG RLP hatte schon 2020 zur Sprache gebracht, dass Sie mich nicht verstehen würde. Kommunikation, zwischenmenschliche Kontakte, gerade aber auch der Transfer von Informationen – und das ist allgemein bekannt – ist bei Asperger-Syndrom eines der wirklich störenden ja sogar behindernden Begleitfaktoren. Ich kann dem Gericht wirklich nur empfehlen in Zukunft dabei die Bereitstellung einer fachlich autorisierten Person geschult im Umgang mit Autismus im Erwachsenenalter zu nutzen. So ist auch anzuraten, dass Sie sich die Klageerhebung vom 28.06.2022 nochmals in Ruhe anschauen. Und dann in Ruhe einfach mal analysieren was multidisziplinäre Bewertung" im Sinne der UN-BRK und der in dem Schreiben vom 28.06.2022 auf Seite 3 (4) vermerkte Zusatz „ Und / oder muss ich das Gericht hiermit auffordern ein solches Gutachten unter Berücksichtigung der freien Wahl des Antragsteller zwecks Klärung des eigentlich strittigen ' Streitpunkt ' in Auftrag zu geben.“ an juristisch verwertbarer Relevanz mir als Kläger in Zukunft bieten wird !!! Bisher ist da wirklich nicht all zu viel konstruktives seitens der Gerichtsbarkeit geschehen !

Siehe : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20210913_klageerhebung.pdf

Also das Schreiben vom 13.09.2021 !
Als Entgegnung zu der eher verhaltenen, sprich ablehnenden, Haltung des Sozialgericht überhaupt eine 'Untätigkeitsklage', trotz dem Nachweis von 6 Monaten [bei Posteingang] und keinerlei Beratung – oder Auskunft betreffend des Sachverhalt durch die Beklagte.

In einem Schreiben vom 26.08.2021 als : ERWIDERUNG ZUM GERICHTSBESCHEID vom 28.07.2021 habe ich zwar das immer wieder kehrend gleiche Muster beim Justiziar der Beklagten bemängelt und in dem Zusammenhang deswegen auch Karton's erwähnt.
http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20210826_gerichtsbescheid.pdf



Nur – ganz ehrlich – was hat das mit dem Verfahren S 7 AS 707/21 zu tun ?! Achja. Am gleichen Tag wurde dann auch die Klage zum Verfahren 707/21 eingereicht.

Aber wirklich in 2 verschiedenen Schreiben mit 2 verschiedenen Aktenzeichen !

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20210826_klageerhebung.pdf

In einem Schreiben vom 19.07.2021 habe ich zwar unter dem Aktenzeichen angegeben :

Ihr Zeichen :

S6	AS	404/21	????	+	!
S6	AS	707/21	????	+	!

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20210719.pdf

Gleichzeitig habe ich ein Schreiben [12 Seiten] als Anlage eingereicht !
http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20210719_klage_anlage_01.pdf

Zugeben. Da habe ich geschrieben : Ich will nicht mit Ihnen argumentieren oder gar mit der Gerichtsbarkeit anfangen, doch relativ nutzlos, über rechtliche Feinheiten bei der Postzustellung von amtlichen Unterlagen einen sinnlosen Disput zu entfachen. Jedoch möchte ich nochmals betonen, dass das Einreichen der Klage wegen dem Widerspruchsverfahren „Umzugskosten“ nach meiner Meinung formal korrekt auch zeitnah fristgerecht erfolgte ! Aber da ging es doch wirklich nur um die Klarstellung eines so auf Grund des nur als mangelhaft zu kennzeichnenden Postzustellung bei uns auf dem Dorf. Und auch nur um die Klage "Teilhabe" auch im Gesamtzusammenhang meiner Problem mit der Beklagten, so auch dem Gericht, zu charakterisieren. Und auf 12 Seiten habe ich mich hingebungsvoll zu den Schwierigkeiten meiner Person mit der doch recht eigenwilligen, und so keinesfalls gesetzeskonformen Amtstätigkeit geäußert.

Und einfach mein leidendes Herz ausgeschüttet !

Aber unabhängig von der zutreffenden Schlüssigkeit der Annahme eines Psychologen – oder eben nicht – habe ich daraufhin bei der Beklagten ohne irgendwelche dabei störenden 'prokrastinatorischen' Anwandlungen einen wirklich 100% sachlichen Antrag eingereicht !

Und eine "multidisziplinäre Bewertung" im Sinne der UN-BRK, und da im Speziellen Artikel 12 (5) der UN-Behindertenrechtskonvention bzw. den Artikel 26 a), beantragt. Natürlich keinerlei Reaktion seitens der Beklagten. Ich habe deswegen mehrfach angemahnt. Passend dazu habe ich dann noch einen so von mir bezeichneten 'Feldversuch', um gemäß des "Psychologischen Gutachten" von Herr Janzen die dabei immer noch offene Fragestellung der Tragfähigkeit einer beruflichen Vollexistenz als Selbstständiger evaluieren zu können, beantragt. Und JA ! Das wird ein integraler Bestandteil der noch gemeinsam zu erstellenden Eingliederungsvereinbarung. Und damit ich diese Selbstbestimmung meiner

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230322_707-21_berufung_teilhabe.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230322_707-21_berufung_teilhabe.pdf :

Lebensführung verwirklichen kann benötige ich dabei die Auszahlung von bereits beantragten 5.000 € als so bezeichnetes Einstiegs geld. Ganz ohne Kosten geht's natürlich nicht. Vorlaufkosten müssen finanziert sein ! In dem Zusammenhang habe ich auf eine Antragstellung mit Datum vom 07.01.2021 bzw. per Mail vorab am 31.12.2020, um 23:58 Uhr, den zum Thema „Selbstständigkeit“ und in dem Sinne „selbst bestimmtes Lebensführung“ habe ich zudem auf den betreffenden Schriftverkehr der letzten 15 Monate, die nach dem psychologischen Gutachten doch recht eindeutige Rechtslage, und als Begründung auf die der Beklagten sicher bekannte Rechtslage verwiesen. National und auch international, sofern die BRD durch völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen daran gebunden ist. Das Ganze dann war auch noch kurz und knapp, nett in einem feschen Rahmen gesetzt, auf das einer DIN-A-4 Seite und in Tahoma 14pt ! Da bekomme ich keinen Bescheid von der Beklagten Übrigens auch nicht bei der Antragstellung mit Datum vom 07.01.2021 bzw. per Mail vorab am 31.12.2020. Auch nicht bei den sonstigen eigentlich wirklich interessanten Anträgen und sicherlich bestehenden Anspruchsvoraussetzungen. So gibt es auch keine Widerspruchsverfahren. Da kann ich auch mahnen soviel ich will. Ab und zu schreibe ich da der Beklagten schon eine Erinnerung. Auch wegen einem so von mir bezeichneten Abschnitt-D-Antrag . .

Da bekomme ich auch keinen Bescheid. Nicht mal ein nettes Feedback. Gar nichts. Das wird vollkommen negiert !

Letztendlich, das war meine Erkenntnis nach tiefschürfenden Überlegungen zum Denkobjekt "schizotype Persönlichkeitsstörung", dem dabei nur als mangelhaft zu kennzeichnenden materiellen und gerade dem psycho - und auch soziokulturellem nur unzureichend vorhandenem Existenzminimum, und natürlich der Prokrastination ...

Es geht bei diesem Konstrukt namens „Hartz IV“, eher metaphysisch betrachtet, um das Rauben von Zeit und Energie. Letztendlich um die Vergewaltigung des Menschsein. Für den als 'Kunde' erniedrigten Menschen führt das ganz zwangsläufig und wirklich ganz praktisch ohne jede metaphysische Betrachtung zu Frustration und auch Perspektivlosigkeit.

Der Umfang dieser Anlage war wirklich nach meiner Meinung nicht zu vermeiden. Ich war wirklich nur bemüht den Sachverhalt einer Weigerung des verbindlich für die Beklagte geltenden Gesetzesgrundlage bei einer „Teilhabe und selbst bestimmten Lebensführung“ für einen so bezeichneten Menschen mit Behinderung klar in Deutlichkeit zu kennzeichnen. Wie der Herr Richter dann bei dem ja in der letzten Erwiderung / Stellungnahme eingereichten Unterlagen auf Umzugskarton kommen konnte ist mir wirklich vollkommen unverständlich !!!

Eine Richterin bei LSG RLP – ich erwähne es erneut – hatte schon 2020 zur Sprache gebracht, dass Sie mich nicht verstehen würde. Kommunikation, zwischenmenschliche Kontakte, gerade aber auch der Transfer von Informationen –

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230322_707-21_berufung_teilhaber.pdf :

und das ist allgemein bekannt – ist bei Asperger-Syndrom eines der wirklich störenden ja sogar behindernden Begleitfaktoren. Ich kann dem Gericht wirklich nur empfehlen in Zukunft dabei die Bereitstellung einer fachlich autorisierten Person geschult im Umgang mit Autismus im Erwachsenenalter zu nutzen. So ist auch anzuraten, dass Sie sich die Klageerhebung vom 28.06.2022 nochmals in Ruhe anschauen. Und dann in Ruhe einfach mal analysieren was "multidisziplinäre Bewertung" im Sinne der UN-BRK und der in dem Schreiben vom 28.06.2022 auf Seite 3 (4) vermerkte Zusatz „ Und / oder muss ich das Gericht hiermit auffordern ein solches Gutachten unter Berücksichtigung der freien Wahl des Antragsteller zwecks Klärung des eigentlich strittigen ' Streitpunkt ' in Auftrag zu geben.“ an juristisch verwertbarer Relevanz mir als Kläger in Zukunft bieten wird !!! *Bisher ist da wirklich nicht all zu viel konstruktives seitens der Gerichtsbarkeit geschehen !*

Bei diesem Aktenzeichen S 7 AS 707/21 geht es definitiv um 'Teilhaber + eine selbstbestimmte Lebensführung' und eine so benannte " multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und ebenso die Forderung betreffend einer Arbeitsaufnahme in Form einer selbstständigen Existenz auf Grund einer so nicht vorhandenen Vermittlungsfähigkeit in den so benannten normalen / allgemeinen [~ sprich lohnabhängigen] Arbeitsmarkt, nebst einem Gründungsdarlehen von 5.000 €.

Und ganz sicher nicht um Umzugskarton.

Das wurde auch in dem zuletzt vor Erstellung des Gerichtsbescheid im Rahmen dieses so vom Richter bezeichneten "rechtlichen Gehör", also Die Beteiligten wurden angehört und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme, ganz eindeutig zur Sprache gebracht. Siehe die Schreiben mit Datum vom 14.02.2023 !!!

<http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht speyer 20230214 verfahren teilhaber.pdf>

<http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht speyer 20230214 verfahren diverse.pdf>

: HINWEISE : Wegen der mir unverständlichen Weigerung einen so einzig möglichen Weg der Online-Kommunikation, also Versand relevanter Schriftsätze und Informationen per Mail, zu akzeptieren verweise ich hier auf das Schreiben vom 28.11.2022 in dieser Angelegenheit.

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht speyer 20221128_email_online.pdf]

Leider bisher noch keinerlei Erwiderung dazu seitens der Gerichtsbarkeit ! Die jeweils angegeben Schreiben sind über das jeweils angegeben Datum [z.B. 20221128 \triangle 28.11.2022] in der jeweiligen Akte zu finden. *Der Einfachheit und der Kosten halber – siehe in dem Zusammenhang das Verfahren beim SG in Speyer wegen dieser nur als unzureichend zu wertenden Höhe des geltenden Regelsatz mit dem Aktenzeichen 6 AS 470/22 – sende ich Ihnen (falls erforderlich und gewünscht) ergänzende Unterlagen, so auch die in dem heutigen Schreiben angegebenen Schriftsätze nur mit einem Link, also einem Hinweis auf die für Sie jederzeit verfügbaren Daten im Internet oder eben in der Akte des Sozialgericht Speyer bzw. dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz bzw. der Beklagten. Wenn Sie die jeweiligen Schriftsätze in gedruckter Form von mir benötigen, bitte ich um umgehende Mitteilung ! Und - wie Sie sicher dann verstehen werden - in dem Fall muss ich hiermit eine vollständige Kostenübernahme der erforderlichen Aufwendungen für Ausdruck und postalische Übermittlung der von Ihnen geforderten Schriftsätze beantragen. Sie sollen jedoch -so oder so- auf jeden Fall Teil der Akte beim Landessozialgericht in Mainz sein !*

Da wünsche ich uns noch einen schönen Tag !

Und verbleibe natürlich hochachtungsvoll mit freundlichem Gruß ...

Arno Wagener

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :